

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Die rm-trade GmbH als Verwenderin der AGB wird nachfolgend als „rm-trade“ bezeichnet, jeder Geschäftspartner von rm-trade als „Kunde“.
2. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennt der Kunde die nachstehenden Geschäftsbedingungen an. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von rm-trade. Der Kunde verzichtet auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden mit abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von rm-trade gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Angaben von rm-trade in Prospekten oder im Internet sind grundsätzlich keine Angebote im Rechtssinne, sondern lediglich Aufforderungen an den Kunden, ein Angebot abzugeben.
So rm-trade ein Angebot im Rechtssinne unterbreitet, ist dies ausdrücklich als „Angebot“ überschrieben. Bis zum Eingang der Annahme eines evtl. Angebotes bei rm-trade bleibt ein Zwischenverkauf vorbehalten.
2. rm-trade ist an ein Angebot zwei Wochen ab dem Datum der Versendung gebunden.
Alle Angebote von rm-trade stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und Liefermöglichkeit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
3. Bei dem Angebot des Kunden ist rm-trade berechtigt, die Annahme des Angebotes binnen 14 Tagen nach Eingang zu erklären. So lange ist der Kunde an sein Angebot gebunden.
4. Proben, Photographien und Muster stellen Anschauungsstücke für die annähernden Eigenschaften hinsichtlich Qualität und Abmessungen dar. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet die Zurverfügungstellung von Proben, Photographien und Mustern durch rm-trade keine Garantie entsprechender Eigenschaften beim Liefergegenstand.

§ 3 Lieferung

rm-trade liefert gemäß der Liste der europäischen Standardsorten und ihrer Qualitäten. Die Bekanntgabe der europäischen Standardsorten und ihrer Qualitäten kann auf der Website von rm-trade eingesehen werden.

§ 4 Leistungsstörungen

1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft vereinbarte Vorleistungs- oder Mitwirkungspflichten, so ist rm-trade vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, vom dem Kunden Ersatz der insoweit entstandenen Mehraufwendungen zu fordern.
2. rm-trade ist weiter berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist vom Verträge zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
3. Ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet, so vereinbaren die Parteien, dass, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, der Kunde Schadensersatz in Höhe von 10 % des vereinbarten Nettokaufpreises schuldet.
Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass rm-trade kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. a) Kommt rm-trade mit einer Lieferung in Verzug und basiert diese vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, so haftet rm-trade nach den gesetzlichen Bestimmungen.
b) Im übrigen ist eine Haftung von rm-trade ausgeschlossen. Soweit der Lieferbezug auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, so ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung von rm-trade für den Fall des Lieferverzuges ist für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal insgesamt auf 10 % des Lieferwertes, beschränkt.
c) In jedem Falle ist die Haftung von rm-trade durch die Höhe der abgeschlossenen Vermögensschadenversicherung beschränkt.
Höhe und Umfang der Versicherung gibt rm-trade dem Kunden auf Anforderung jederzeit bekannt.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Den internationalen Geschäftsbedingungen von rm-trade liegen die Incoterms (international commercial terms) in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung zugrunde. Der Inhalt der einzelnen Klauselgruppen ist zwischen den Parteien zu vereinbaren.
Wenn und soweit Klauselgruppen nicht vereinbart werden, gelten in jedem Fall die nachstehenden Ziffern 2. bis 4. sinngemäß.
2. Ist die Lieferung „frei Haus“ vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Kunden über, sobald die Kaufsache an den Kunden übergeben wurde.
3. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in diesem Zeitpunkt auf ihn über.
4. Sofern der Kunde es wünscht, wird rm-trade die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern; evtl. dadurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der Anteil der unerwünschten Stoffe in der vom Europäischen Komitee für Normierung als EN 643 herausgegebenen „Liste der europäischen (CEPI/B.I.R.) Standardsorten und ihre Qualitäten“ in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Fassung jeweils festgelegten Prozentsatz nicht überschreitet.
2. Ware, für die eine Mängelrüge erhoben wurde, ist 7 Werktage lang, ab Zugang der Mängelrüge bei rm-trade, bei dem Kunden zur Besichtigung bereit zu halten. Eine Weiterverarbeitung bemängelter Ware ist nicht zulässig. Bemängelte Ware ist ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern. Wird eine gerügte Ware weiterverarbeitet, erlischt jegliche Haftung von rm-trade.
3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist rm-trade nach ihrer Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. rm-trade haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ihr, seinen Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, gleiches gilt bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von rm-trade im übrigen ausgeschlossen.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang.
8. Soweit nicht eine entsprechende Beschaffenheit vereinbart wurde, übernimmt rm-trade keine Gewähr für das Fehlen solcher Stoffe, die den Produktionsablauf beim Kunden behindern, stören oder beeinträchtigen könnten.

§ 7 Allgemeine Haftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Vorschriften vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss oder sonstiger Pflichtverletzungen.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung von rm-trade ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine evtl. persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von rm-trade.
3. Auch für den Bereich der allgemeinen Haftung gilt die Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 8 Preise, Verkaufsparameter

Der Preis bemisst sich pro vereinbarter Einheit. Eine abweichende Berechnungsmethode bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen von rm-trade sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, es sei denn, die Parteien vereinbaren Abweichendes.
2. Alle Preisangaben und Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist rm-trade berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren gesetzlichen Zinssatzes bleibt vorbehalten, ebenso ist rm-trade berechtigt, etwaige höhere Zinssätze zu berechnen, sofern Bankkredite in Anspruch genommen werden und hierfür höhere Zinsen zu entrichten sind.
4. Der Kunde kann die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur erklären, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. a) Ergeben sich Umstände, aus denen zwingend die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden geschlossen werden kann, so kann rm-trade die Erfüllung des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde Vorkasse leistet oder aber eine Sicherheit durch unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines europäischen Kreditinstitutes stellt.
b) Macht rm-trade von vorstehenden Rechten Gebrauch und leistet der Kunde nicht nach entsprechender Aufforderung binnen 2 Wochen Vorkasse oder stellt entsprechende Sicherheit, so ist rm-trade berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. rm-trade ist berechtigt, Schadensersatz nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen (§4.3) zu verlangen.
6. Soweit Gegenansprüche des Käufers, z. B. aufgrund täuschähnlicher Umsätze abzurechnen sind, ist rm-trade berechtigt, über diese Ansprüche durch Gutschrifterteilung gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG abzurechnen. Der Kunde hat auf Anforderung von rm-trade unverzüglich seine Steuernummer und seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. rm-trade behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschaden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Greifen Dritte auf Eigentumsvorbehaltsware von rm-trade zu, ist der Kunde verpflichtet, rm-trade unverzüglich schriftlich und vollständig zu unterrichten, damit geeignete Interventionsrechte geltend gemacht werden können.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes zu einer neuen Sache nimmt der Kunde für rm-trade vor, ohne dass daraus für rm-trade Verpflichtungen entstehen. Der Kunde räumt rm-trade schon jetzt Miteigentum an der neuen Sache ein im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zu dem Wert des Liefergegenstandes. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung des Liefergegenstandes mit anderen, nicht rm-trade gehörenden Waren, steht rm-trade ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
5. Der Kunde darf die Vorbehaltssache im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiter veräußern, er tritt bereits jetzt seine Zahlungsansprüche gegen seinen Abnehmer an rm-trade ab, die die Abtretung annimmt. rm-trade wird jedoch von dieser Zession so lange keinen Gebrauch machen, so lange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.
6. rm-trade wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, sofern und soweit ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
7. Tritt rm-trade wegen vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere wegen Zahlungsverzuges, vom Vertrage zurück, so ist sie berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

§ 11 Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Zahlungen an rm-trade ist deren eingetragener Geschäftssitz.
2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist das Amts- bzw. Landgericht in Wiesbaden, sofern der Kunde Kaufmann ist.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, hinsichtlich der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. Die Parteien verpflichten sich, alle geschäftlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages zugänglich werden oder die Gegenstand dieses Vertrages sind, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Kaufrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen – CISG – findet keine Anwendung.
5. Wenn und soweit rm-trade diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen sprachlichen Fassung übersendet, so sind die Parteien darüber einig, dass im Falle einer streitigen Auseinandersetzung die deutschsprachige Fassung maßgebend ist.